

Hinweise zur Prüfungsanmeldung (Antrag auf Zulassung zur Prüfung)

Um eine möglichst reibungslose, zügige Bearbeitung Ihrer Prüfungsanmeldung zu gewährleisten, sollten Sie einige wichtige Grundregeln beachten:

- Eine Zulassung zur Prüfung ist grundsätzlich nur nach vollständiger Vorlage aller benötigten Unterlagen möglich. Die evtl. schon beim Veranstalter Ihres Kurses eingereichten Unterlagen können i.d.R. aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht direkt an uns weitergeleitet werden, so dass wir diese Unterlagen von Ihnen persönlich benötigen. Bitte reichen Sie uns auch dann Kopien Ihrer Zeugnisse ein, wenn Sie diese Prüfung vor unserer Kammer abgelegt haben. Dies erspart zeitaufwendige Recherchen in unserem Archiv.
- Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Sie sollen eine ordnungsgemäße Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen und rechtzeitige Bestellung der Prüfungsaufgaben ermöglichen. Eine verspätete Anmeldung ist deshalb nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- Die Zulassung erfolgt spätestens zusammen mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung, soweit es die zeitlichen Rahmenbedingungen ermöglichen aber auch schon vorab durch einen gesonderten Bescheid. Gemäß § 8 Abs. 5 unserer Prüfungsordnung braucht die Kammer nur Prüfungsbewerber zuzulassen, die ihre Anmeldung fristgerecht eingereicht haben. Hält die Kammer die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung). Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zurücknehmen, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde. Die Zulassung kann jedoch nur bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zurückgenommen werden (§ 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung). Sollten Sie eine Woche vor der Prüfung noch keine Nachricht von uns haben, empfehlen wir Ihnen dringend die telefonische Kontaktaufnahme zur Klärung des Sachverhalts.
- Die Anmeldung kann bis zum unmittelbaren Prüfungsbeginn schriftlich widerrufen werden. In diesem Fall wird eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 20 v.H. der aktuellen Prüfungsgebühr erhoben. Ein unentschuldigtes Fehlen oder ein ungerechtfertigter Abbruch des laufenden Prüfungsverfahrens kann zum Nichtbestehen der Prüfung führen. Die Prüfungsgebühr wird dann in voller Höhe fällig.
- Für Wiederholungsprüfungen gelten ermäßigte Gebührensätze, die sich am Prüfungsaufwand orientieren. Nach dem aktuellen Gebührentarif wird bei der Wiederholungsprüfung zunächst eine Grundgebühr (33 v.H. der jeweiligen Prüfungsgebühr) erhoben. Darüber hinaus wird für jedes zu wiederholende Prüfungsfach ein Gebührenanteil von 30 € fällig. Im Maximum darf dieser Betrag jedoch nicht die volle reguläre Prüfungsgebühr überschreiten.

Hinweise zum Prüfungsablauf

- Die Einladung zur Prüfung erfolgt ca. 2 Wochen vor dem Prüfungstermin unter Angabe des Prüfungsortes, -ablaufs und der zulässigen Hilfsmittel. Evtl. offene Fragen sollten Sie bitte unverzüglich klären, damit Ihnen am Prüfungstag keine Nachteile entstehen.
- Bitte kommen Sie jeweils rechtzeitig vor Prüfungsbeginn zum angegebenen Prüfungsort und bringen Sie einen gültigen Personalausweis mit. Dieser ist auf Verlangen der Prüfungsaufsicht vorzulegen.
- Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen. (§ 19 der Prüfungsordnung)
- Anfragen zu Prüfungsergebnissen während der Korrekturphase sind zwecklos, da sich ihre Arbeiten in dieser Zeit beim Prüfungsausschuss befinden und in soweit nicht von den Mitarbeitern der Kammer eingesehen werden können. Sie erhalten sofort nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses einen schriftlichen Bescheid. Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, dass wir aus Sicherheitsgründen keine telefonischen Auskünfte zu Prüfungsergebnissen geben können.
- Die Prüfungszeugnisse werden unmittelbar nach dem letzten Prüfungstag erstellt und Ihnen unverzüglich zugesandt bzw. übergeben.